

Tenor

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 1. April 2010 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Dr. A. P. beigeordnet.

Gründe

I.

1

Zwischen den Beteiligten ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes streitig, ob vorläufig Arbeitslosengeld II über Februar 2010 hinaus unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu gewähren ist.

2

Der im Jahr 1954 geborene Antragsteller bezieht laufend Arbeitslosengeld II von der Antragsgegnerin. Er war zuvor als Elektriker erwerbstätig. Er bewohnt eine Mietwohnung mit einer Wohnfläche von 91,66 qm. Die Kaltmiete beträgt 705,58 Euro monatlich zuzüglich Vorauszahlungen von 137,- Euro für kalte Nebenkosten und 100,- Euro für die Wärmeversorgung (zusammen 942,58 Euro). Bis Anfang November 2009 war ein Teil der Wohnung für rund 500,- Euro monatlich untervermietet. Weil der Untermieter seiner Zahlungspflicht nur teilweise nachkam, wurde das Untermietverhältnis gekündigt.

3

Mit Bescheid vom 25.11.2008 wurde Arbeitslosengeld II für die Zeit von 08.11.2008 bis einschließlich Mai 2009 bewilligt und dabei die tatsächlichen Kosten der Unterkunft (920,94 Euro, Abzug für Warmwasser) als Bedarf zu Grunde gelegt. Mit Schreiben vom selben Datum wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass die Aufwendungen für die Wohnung unangemessen hoch seien, angemessen sei eine monatliche Kaltmiete in Höhe von 449,21 Euro.

4

Mit Schreiben vom 31.12.2008 teilte der Antragsteller der Antragsgegnerin mit, dass er grundsätzlich zum Wohnungswechsel bereit sei, jedoch besondere Anforderungen an die neue Wohnung zu stellen seien:

5

- Die Wohnung müsse eineinhalb bis zwei Zimmer haben und über einen separaten Schlafraum verfügen,

6

- die Fußbodenbeläge müssten aus natürlichen Materialien (Stein, Fliesen, Parkett, Holzdielen oder Naturkork) ohne MDF-Material gefertigt sein,

7

- es dürften nur natürliche Farbanstriche (Wandfarben, Lacke) vorhanden sein,

8

- die Wohnung müsste mindestens 700 m Abstand zu Mobilfunkantennen oder Funksendeanlagen haben,

9

- die Wohnung müsse wegen Allergien gegen Autoabgase und Heizungsabgase außerhalb bzw. im Randbereich (ca. 1 bis 2 Kilometer) von größeren Ortschaften und von Hauptstraßen entfernt gelegen sein und

10

- es müsse eine gute Infrastruktur (öffentliche Verkehrsanbindung, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte usw.) bestehen.

11

Zur Begründung legte der Antragsteller ein ärztliches Attest und einen Allergiepass, beide vom Mai 2003, vor. Im Attest wurde eine Hausstauballergie und ein neurasthenisches Syndrom mit Somatisierungstendenz sowie eine Empfindlichkeit gegenüber elektromagnetischen Feldern bestätigt.

12

Da der Antragsteller in den Folgemonaten Nachweise über die Wohnungssuche vorlegte, wurden mit Bescheid vom 27.04.2009 auch für die Zeit bis November 2009 die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen. Dabei wurde erneut zu weiteren Wohnungssuche aufgefordert und eine Minderung der Leistungen für die Wohnung für die Zeit ab Dezember 2009 angekündigt.

13

Für die Folgemonate wurden wenige Nachweise zur Wohnungssuche vorgelegt. Mit Bescheid vom 28.10.2009 wurde für die Zeit ab Dezember 2009 nur noch die angemessene Grundmiete und die Nebenkosten berücksichtigt. Auf den Widerspruch des Antragsteller hin wurden mit Änderungsbescheid vom 23.11.2009 die vollen Kosten der Unterkunft (insgesamt 919,30 Euro) bis 28.02.2010 übernommen. Mit Widerspruchsbescheid vom 09.04.2010 wurde der Widerspruch im übrigen zurückgewiesen.

14

Am 08.01.2010 wurde der Antragsteller amtsärztlich begutachtet. Dabei wurde die Umzugsfähigkeit bestätigt. Bei der Wohnungsauswahl sei jedoch zu beachten, dass eine Unverträglichkeit gegenüber Teppichböden, PVC, Kunstharzen, Klebstoffen, Farben und Lacken bestehe.

15

Mit Schreiben vom 12.03.2010 wurde die Wohnung vom Vermieter wegen Mietrückständen in Höhe von 1933,46 Euro fristlos gekündigt. Anschließend wurden mehrere Bemühungen um eine neue Wohnung nachgewiesen. Die Räumungsklage wurde im März erhoben.

16

Am 22.03.2010 stellte der Antragsteller beim Sozialgericht München einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, der mit Beschluss vom 01.04.2007 zurückgewiesen wurde. Ein Anordnungsanspruch für die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten sei nicht glaubhaft.

17

Die vom Antragsteller bewohnte Wohnung sei evident unangemessen. Der Antragsteller habe weit über die im Gesetz festgelegten sechs Monate hinaus die tatsächlichen Unterkunftskosten erhalten. Er sei ausreichend lange Zeit auf seine Obliegenheit zur Kostensenkung hingewiesen worden. Eine Senkung der Kosten sei dem Antragsteller subjektiv zumutbar und objektiv möglich gewesen. Auch in der Vergangenheit sei eine Untervermietung erfolgt. Die vorgelegten Nachweise würden belegen, dass über lange Zeit keine intensive Wohnungssuche stattgefunden habe. Der Antragsteller habe sich nicht an das städtische Wohnungsamt und auch nicht an Makler gewandt. Auch einen Wohnungstausch beim Vermieter habe er nicht angestrebt. Insgesamt sei eine unzureichende Wohnungssuche erfolgt. Die gesundheitlichen Einschränkungen würden einen Wohnungswechsel nicht verhindern. Die im Gutachten festgestellten Unverträglichkeiten seien mit dem gängigen Wohnungsstandard vereinbar. Die übrigen Anforderungen an die Wohnung, wie der Abstand zu Mobilfunkanlagen und Hauptstraßen, sei weder medizinisch noch sonst begründbar. Eine aktuelle Internetrecherche des Gerichts bestätige, dass ausreichend viele Wohnungen mit angemessener Miete verfügbar seien.

18

Mit Bewilligungsbescheid vom 22.04.2010 wurde Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 01.06.2010 bis 30.11.2010 bewilligt. Dabei wurden die angemessene Grundmiete und die Nebenkosten (insgesamt 662,93 Euro monatlich) berücksichtigt. Gegen diesen Bescheid wurde Widerspruch erhoben.

19

Am 22.04.2010 hat der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts eingelegt und zugleich Prozesskostenhilfe beantragt. Eine Untervermietung werde vom Vermieter nicht akzeptiert. Die Auswahl der Wohnungen sei aufgrund der multiplen Allergien stark eingeschränkt. Die im Gutachten festgestellten Unverträglichkeiten seien von erheblichem Belang.

20

Der Beschwerdeführer beantragt,

21

die Beschwerdegegnerin unter Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts München vom 01.04.2010 zu verpflichten, bis zum rechtskräftigen Abschluss der Hauptsache die tatsächliche Miete unter Abzug der Warmwasserkosten zu übernehmen.

22

Der Beschwerdeführer beantragt ferner,

23

die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, Mietrückstände Höhe von mindestens 900,- Euro zu übernehmen.

24

Die Beschwerdegegnerin beantragt,

25

die Beschwerde zurückzuweisen.

II.

26

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben ([§ 173 Sozialgerichtsgesetz](#) - SGG). Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet, weil das

Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht abgelehnt hat.

27

Das Beschwerdegericht schließt sich gemäß [§ 142 Abs. 2 S. 3 SGG](#) der Begründung des Sozialgerichts an und weist die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück. Ein Anordnungsanspruch auf Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist angesichts dessen, dass die Wohnung evident zu teuer ist und der Antragsteller seit November 2008 immer wieder auf seine Obliegenheit, die Kosten der Unterkunft zu senken, hingewiesen wurde, nicht erkennbar.

[28](#)

Lediglich ergänzend wird angemerkt, dass die zahlreichen Vorgaben des Antragstellers für Lage und Ausstattung der neuen Wohnung nur teilweise nachvollziehbar sind. Nachvollziehbar erscheint die Vorgabe, gewisse Materialien bei der Ausstattung der Wohnung zu vermeiden. Angesichts dessen, dass der Antragsteller gelernter Handwerker ist, kann er in diesem Bereich in Eigenarbeit einiges korrigieren, sofern dies der Vermieter gestattet. Nicht nachvollziehbar ist der gewünschte Abstand zum Mobilfunkantennen. Der Wunsch nach einer Lage der neuen Wohnung im Rand- oder Außenbereich bei zugleich guter Infrastruktur (öffentliche Verkehrsanbindung, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte usw.) schließt schon von vornherein eine Fülle von Wohnungen aus, weil es sich um regelmäßig gegensätzliche Faktoren handelt.

29

Insgesamt ist festzustellen, dass der Antragsteller bei der Vielzahl von Sonderwünschen gehalten gewesen wäre, dauerhaft und intensiv nach einer neuen Wohnung zu suchen. Dies ist hier nicht erkennbar. Neben Monaten, in denen keinerlei Wohnungssuche nachgewiesen wurde (Juni, Juli, August 2009), stehen Monate, in denen der Antragsteller sich lediglich um wenige Wohnungen bemühte (z.B. nur je zwei Wohnungen im Februar, April, Mai und Oktober 2009). Es ist auch nicht verständlich, dass er den Stadtbereich von A-Stadt von vornherein ausschließt - immerhin begehrt er Rechtsschutz zum Erhalt seiner bisherigen Wohnung in A-Stadt.

[30](#)

Beim Sozialgericht war noch kein Antrag auf Übernahme von Mietschulden nach [§ 22 Abs. 5 SGB II](#) gestellt worden. Das Beschwerdegericht kann offen lassen, ob es sich um eine noch zulässige Antragsänderung analog [§ 99 SGG](#) oder um einen in der Beschwerdeinstanz unzulässigen anderen Streitgegenstand handelt (vgl. dazu Leitherer in Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 9. Auflage 2008, Rn. 3 vor §143 zur Berufung und Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 2. Auflage 2008, Rn. 290). Es besteht jedenfalls kein Anordnungsanspruch für eine Übernahme der Mietschulden, weil Leistungen zur Sicherung einer Unterkunft mit unangemessenen Aufwendungen grundsätzlich nicht gerechtfertigt sind im Sinn von [§ 22 Abs. 5 SGB II](#)

(Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Auflage 2008, § 22 Rn. 109). Die Aufwendungen für die derzeitige Wohnung sind evident unangemessen.

31

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

32

Dem Antragsteller ist für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu gewähren, weil der Antragsteller vermögensloser Bezieher von Arbeitslosengeld II ist und der Rechtsstandpunkt des Antragstellers nicht unvertretbar war. Wegen der Schwierigkeiten der Rechtsfragen und der Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger war ihm antragsgemäß Rechtsanwalt Dr. P. nach [§ 121 Abs. 2 ZPO](#) beizuordnen.

33

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.